

Beiträge

201

Durchforstungs- und  
Lichtungsfrage.

Von

Gustav Kraft.

Königliche Preussische Oberforstmeister.

---



# Beiträge

zur

# Durchforstungs- und Lichtungsfrage.

Von

**Gustav Kraft,**

Königlich Preussischem Oberforstmeister.

---

**Hannover.**

Klindworth's Verlag.

1889.



Dafs die Rentabilität der Forstwirtschaft durch die Pflege des Lichtstandszuwachses bedingt ist, kann nur Jemand bestreiten, der für die Forstwirtschaft eine Ausnahmestellung gegenüber der Landwirtschaft und sonstigen Unternehmungen des gewerblichen Lebens in Anspruch nimmt, also die Ansicht vertritt, dafs sie andern wirtschaftlichen Gesetzen, als diese unterliege.

Im Uebrigen wird selbst von den meisten Anhängern der höchsten Brutto-Waldrente die Bedeutung des Lichtstandszuwachses gewürdigt, so dafs die Pflege desselben keineswegs ein Monopol der Reinertragslehre ist, wengleich man wohl zugeben kann, dafs letztere bei *Ausbildung der Durchforstungs- und Lichtungslehre als ein starker Motor* mitgewirkt habe.

Die Stimmen, welche die Erzielung thunlichst günstiger Zuwachsverhältnisse (wobei nicht nur an eigentlichen Lichtungsbetrieb zu denken ist) verschmähen und sich mit der herkömmlichen Wirtschaftsweise begnügen, ihr Starkholz also bei den üblichen, gänzlich wirkungslosen schwachen Durchforstungen lediglich durch Abwarten in mehrhundertjährigen Umtrieben erziehen wollen, befinden sich in so verschwindender Minderzahl und sind so offenkundig im Unrechte, dafs sie füglich ganz auf sich beruhen bleiben können.

Ueber die wirtschaftlichen Formen, in denen der Lichtstandszuwachs zu erzielen sei, herrscht die allergröfste Verschiedenheit der Ansichten.

Einige verschmähen den Lichtungsbetrieb mit Unterbau und wollen sich zur Aufbesserung der Zuwachsverhältnisse mit starken Durchforstungen behelfen, Andere sind zwar der Lichtungswirtschaft nicht abgeneigt, kämpfen aber gegen gewisse Formen des Lichtungsbetriebes, — oft mit Gründen, welche offenbar lediglich am Schreibtische ausgesonnen sind und eine auffällige Unbekanntschaft mit dem eigentlichen Wesen jener Wirtschaftsformen, sowie mit den im Walde vorliegenden Thatsachen, ja selbst mit der einschlägigen Literatur bezeugen. Manche wollen die Bestände schon von Jugend auf in

fährdeten Nadelholzbeständen gleichen die einzelnen, an sich vielleicht nicht sehr belangreichen Totalitätsnutzungen dem Tropfen, durch welchen schliesslich der Stein ausgehöhlt wird.

Die Schwierigkeiten einer richtigen Sonderung der Haupt- und Vornutzung liegen bekanntlich nicht in den unschwer zu charakterisirenden planmässigen Nutzungen, sondern in den unbestimmten Totalitätsanfällen.

Die Feststellung der Grenze zwischen solchen Totalitätsnutzungen, welche entschieden den Charakter der Vornutzung tragen, und denjenigen, durch welche der Haubarkeitsertrag in beachtenswerther Weise geschmälert wird, ist, wie aus den vorstehenden Erörterungen hervor gehen dürfte, oft so umständlich, dass auf befriedigende Lösung dieser Aufgabe in der grossen Praxis nicht gerechnet werden kann, und auch die in dieser Richtung neuerdings gemachten Vorschläge sind durchaus nicht geeignet, die im praktischen Leben bezüglich dieses Punktes hervortretenden Schwierigkeiten zu beseitigen. Ich glaube daher im Interesse einer konservativen Wirtschaftsführung den in dem oben allegirten Artikel der Danckelmannschen Zeitschrift näher begründeten, in den Staatsforsten des Regierungsbezirkes Hannover und in den Klosterforsten der Provinz Hannover inzwischen bereits in Ausführung gebrachten Vorschlag, sämtliche Totalitätsnutzungen als Hauptnutzungserträge zu buchen, nochmals (in erster Linie für die Nadelholzbestände) dringend wiederholen zu dürfen. Durch die Annahme dieses Vorschlages würde auch das unerwünschte Aushilfsmittel, zu welchem in Kiefernrevieren mit Wurzelfäule gegriffen werden musste, nämlich die Wiedereinführung kombinirter Abnutzungssätze für Haupt- und Vornutzung, entbehrlich gemacht werden.

Hiernach möchten in der Hochwaldwirtschaft

1. alle Nutzungen in Beständen der I. Periode
2. von Nutzungen in Beständen der übrigen Perioden
  - die Einzelfreihiebe, die lichtenden Aushiebe und eigentlichen Lichtungen, die behufs des Voreinbaues auszuführenden Löcherhiebe oder horst- und gruppenweisen Abtriebe, der Aushieb von Ueberhaltstämmen und alle Totalitätsbezüge
 zur Hauptnutzung zu rechnen.

dagegen alle regelmässigen Durchforstungen in dem von mir vertretenen Sinne (wobei die Stammklassen 1 bis 3 nur ganz ausnahmsweise betroffen werden), die Ausläuterungshiebe, einschliesslich der Beseitigung von Struppwüchsen, sowie die durch Rücksichten der Bestandespflege gebotene Nutzung schlechtformiger Stämme auch in ältern Beständen,

als Vornutzungserträge zu buchen sein.

